

KT-Drucks. Nr. 197/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner Telefon 07031-663 1589 Telefax 07031-663 1589 t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621 14.09.2022

Neufassung der Allgemeinen Vorschrift des VRS ab 01.01.2023

Anlage 1: Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Anlage 2: Entwurf Bürgerbusförderung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss 24.10.2022 zur Vorberatung <u>öffentlich</u>

Kreistag 21.11.2022

zur Beschlussfassung <u>öffentlich</u>

II. Beschlussantrag

Der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 24.10.2022 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilferechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen zu gewähren, wurde im Rahmen des ÖPNV-Pakts dahingehend eine Einigung erzielt, dass der Verband Region Stuttgart - in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen - eine Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (AV) erlässt. Der Kreistag hat dieser in seiner Sitzung am 17.11.2014 zugestimmt (s. KT-Drs. 184/2014).

Zuletzt wurde die AV zum 01.01.2022 (s. KT-Drs. 271/2021) geändert.

Zum 01.01.2023 sollen erneut Änderungen an der AV vorgenommen werden. Diese umfassen die Anpassungen im Zusammenhang mit dem landesweiten Jugendticket sowie die Herausnahme und Überführung der Bürgerbusförderung (s. Anlage 1).

1. Anpassungen auf Grund der Einführung eines landesweiten Jugendtickets

Als neues flächendeckendes Tarifangebot wird für Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (mit Ausbildungsnachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) ein landesweites Jugendticket (LWJT) eingeführt werden. Das LWJT führt zu einer Tarifabsenkung gegenüber den bestehenden Angeboten für diese Fahrgast-Zielgruppe. Die Tarifabsenkung wird durch Zuschüsse des Landes zu 70 % ausgeglichen. Die übrigen 30 % tragen die kommunalen Aufgabenträger. Geplant ist der Start des Angebots zum 01.03.2023.

Die Bezuschussung im VVS soll analog zum Verfahren bei der Tarifzonenreform vom 01.04.2019 erfolgen. Die zusätzlichen Mittel werden also über die bestehenden Systeme der Einnahmenaufteilung im VVS (EZV, Regionalzugpool, Nebenbahnpool, AV) verteilt. Da die Allgemeine Vorschrift diese Verfahrensweise bisher ausdrücklich nur für Zuwendungen zur Tarifzonenreform von 2019 vorsieht, wird diese Regelung verallgemeinert und so sowohl für das Jugendticket, als auch etwaige zukünftigen Tarifmaßnahmen geöffnet. So wird die Notwendigkeit einer Anpassung der Allgemeinen Vorschrift für mögliche vergleichbare Maßnahmen zukünftig vermieden.

2. Neugestaltung der Bezuschussung von Bürgerbusverkehren

Mit der letzten Änderung der AV zum 01.01.2022 (s. KT-Drs. 271/2021) wurde eine Änderung aufgenommen, die erstmals auch eine Bezuschussung von Bürgerbusverkehren ermöglichte, auf welchen der VVS-Tarif anerkannt wird. Stand August 2022 sind neun Betreiber von Bürgerbussen dieser Zuschussregelung beigetreten. Darüber hinaus erreichen sowohl die VRS-Geschäftsstelle, als auch den VVS regelmäßig weitere Anfragen zur Förderung. Die Koppelung der Bürgerbusbezuschussung an die AV verhindert jedoch

gegenwärtig den Beitritt von Bürgerbusbetreibern aus der Landeshauptstadt Stuttgart, da sich der Geltungsbereich der AV nur auf die Gemarkung der Verbundlandkreise (Busverkehre der Verbundstufe II) bezieht. Hier besteht eine Ungleichbehandlung, welche auch nicht durch die Trennung der Verbundstufen begründet werden kann, da die Bürgerbusse weder durch die SSB noch anderweitig über einen Verkehrsvertrag mit der Landeshauptstadt betrieben werden. Im Sinne des regionalen Gedankens und der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse soll diese Hürde mit Wirkung ab 01.01.2023 ausgeräumt werden. Hierzu hat sich der VRS mit dem VVS, den Verwaltungen der Verbundlandkreise und dem Verkehrsministerium abgestimmt.

Darüber hinaus hat sich bei der Anwendung der AV auf Bürgerbusse Optimierungspotenzial gezeigt, da die AV als Satzung auf klassische Buslinienverkehre ausgerichtet ist. Die Bürgerbusse wurden im Vergleich zu den klassischen Buslinienverkehren von vielen Bestimmungen ausgenommen und auch das Abrechnungssystem stark vereinfacht. Deshalb ist es aus Sicht aller Beteiligten sinnvoll und für die Bürgerbusbetreiber einfacher, die Bezuschussung über eine separate, im Verkehrs- und Mobilitätsmanagement des VRS verankerte Förderrichtlinie zu gestalten (s. Anlage 2). Andernfalls müssten auch für kleine Änderungen regelmäßig Änderungssatzungen zur Allgemeinen Vorschrift mit entsprechend hohem Verwaltungsaufwand vorgenommen werden.

Mit der geplanten Anpassung zum 01.01.2023 soll die Bürgerbusförderung aus der AV herausgenommen und in eine eigenständige Förderrichtlinie des VRS überführt werden. Zur Richtlinie ist keine Zustimmung der Verbundlandkreise erforderlich. Die Finanzierung erfolgt über die Verkehrsumlage des VRS.

3. Weiteres Vorgehen

Die Beschlussfassung in den Gremien der Verbundlandkreise erfolgt derzeit parallel. Die Behandlung im regionalen Verkehrsausschuss erfolgte am 21.09.2022. Die anschließende endgültige Beschlussfassung durch die Regionalversammlung ist am 26.10.2022 vorgesehen. Die AV soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

IV. Klimarelevanz

1.	[] Positiv	er Auswirkungen au []Negativ	[x] keine
2.	Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):		
	[x] Nein	[] Ja	
		[] Positiv	[] Negativ
E	Begründung:		

Die Satzungsänderung hat keine klimarelevanten Auswirkungen, da diese keine Auswirkungen auf die Qualität und/oder den Umfang des ÖPNV hat. Lediglich die Entscheidung zur Einführung LWJT, welche neben der Bürgerbusthematik zur Anpassung der Satzung geführt hat, ist klimarelevant. Die positive Auswirkung wurde bereits in der Vorlage zum LWJT (s. KT-Drs. 051/2022/1) dargestellt.

V. Finanzielle Auswirkungen

12. Bernhard

Die geplanten Änderungen der Allgemeinen Vorschrift des VRS haben keine finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Böblingen.

Roland Bernhard